

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Ferschweiler
für das Jahr 2008**

vom 25. April 2008

Der Gemeinderat hat am 24 Januar 2008 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als Aufsichtsbehörde vom 19. Februar 2008 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf Haushaltsfehlbedarf	<u>714.335 EUR</u> <u>719.270 EUR</u> 4.935 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	<u>11.500 EUR</u> <u>11.500 EUR</u>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0 EUR</u>
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0 EUR</u>

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	50,-- EUR
für den zweiten Hund	135,-- EUR
für jeden weiteren Hund	175,-- EUR

§ 4

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Friedhofsgebühren

I. 1. Überlassen einer Reihengrabstätte	180,00 EUR
I. 2 Überlassen einer Urnengrabstätte	100,00 EUR
II. 1. a) aa) Verleihung des Nutzungsrechts für eine Einzelgrabstätte	180,00 EUR
II. 1. a) bb) Verleihung des Nutzungsrechts für eine Doppelgrabstätte	180,00 EUR
II. 1. a) cc) Verleihung des Nutzungsrechts für jede weitere Grabstätte	180,00 EUR
II. 1. a) ee) Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnengrabstätte	180,00 EUR

 II. 1. b) Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

II. 1. c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Überschreitung der Ruhezeit werden die anteiligen jährlichen Gebühren aus Ziffer a. berechnet (§ 14 Abs.6 Friedhofssatzung) 6,00 EUR pro Grabstelle/Jahr

III. Sonstige Gebühren

Grabaushub und Verfüllen bei Reihen- und Wahlgräbern	260,00 EUR
Grabaushub und Verfüllen bei Urnengräbern	80,00 EUR
Benutzungsgebühr für die Leichenhalle pro Sterbefall	50,00 EUR
Gebühr für die laufende Unterhaltung pro Grabstelle/Jahr	20,00 EUR
Gebühr für die laufende Unterhaltung pro Urnenreihengrabstätte	10,00 EUR

2. Fremdenverkehrsbeitrag A

140 % des Messbetrages

3. Gebühren für die Benutzung des Jugendzeltplatzes

3.1 Bei Belegung mit mehreren Gruppen

Pro Übernachtung (inkl. Wasser- und Stromverbrauch) 3,50 EUR/je Person

3.2 Bei Belegung mit nur einer Gruppe (Einzelbelegungswunsch)

Mindestabrechnung 140 Pers.

Pro Übernachtung 4,60 EUR/je Person

zusätzlich Wasser- Strom- und Ölkosten nach Verbrauch

- a) Wasser 6,00 EUR/m³
- b) Strom 0,40 EUR/KWH
- c) Heizöl 0,80 EUR/Ltr.

3.3 Sonstige Kosten

Küchenbenutzung	10,00 EUR/Tag
Endreinigung - Eigenleistung der Gruppe oder nach Aufwand, mind.	10,00 EUR
Müllgebühr	40,00 EUR/je 1,1 cbm Container
Miete Tischgarnituren, bei Selbstabholung	3,00 EUR/Stück/Woche

4. Gebühren für die Benutzung der Turnhalle (incl. Nebenräume) für sonstige- nicht sportliche- Veranstaltungen

4.1 Normalmiete	205,00 EUR/Tag
4.2 während der Heizperiode	255,00 EUR/Tag
4.3 Bühne	50,00 EUR/Veranstaltung für auswärtige Benutzer.
4.4 Anlässlich Vereinsjubiläen kann auf schriftlichen Antrag bei 3 Tagen die Gebühr für einen Tag erlassen werden.	

Für auswärtige Mieter wird ein Aufschlag von 50 % festgesetzt.

Bei Auf- und Abbau der Bühne wird eine Aufsicht durch die Gemeinde gestellt. Kosten je angefangene Stunde 15,00 EUR.

Für private und auswärtige Mieter:

Mobiliar:

Tischgarnitur

3,00 EUR/Veranstaltung

Theke

5,00 EUR/Veranstaltung

5. Gebühren für die Benutzung sonstiger Räumlichkeiten (jeweils incl. WC-Anlage)

5.1 Zeltplatzgebäude	85,-- EUR/Tag
5.2 Blockhütte "Brechlay"	70,-- EUR/Tag
Endreinigung - Eigenleistung der Gruppe oder nach Aufwand	

bei kommerzieller Nutzung oder Nutzung durch auswärtige Mieter werden 50 % Aufschlag berechnet.

Für private und auswärtige Mieter:

Mobiliar:

Tischgarnitur

3,00 EUR/Veranstaltung

Theke

5,00 EUR/Veranstaltung

Energiekosten werden nach Verbrauch berechnet:

- a) Wasser 6,00 EUR/m³
- b) Strom 0,40 EUR/KWH
- c) Heizöl 0,80 EUR/Ltr.

Ausnahmen von dieser Regel können bei Sonderveranstaltungen mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden.

<u>Kaution:</u>	Turnhalle	255,-- EUR
	Zeltplatzgebäude	85,-- EUR
	Blockhütte "Brechlay"	50,-- EUR

6. Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses

6.1 Großer Saal (107 qm)	100,-- EUR
6.2 Großer Saal mit Galerie (107 qm + 79 qm)	120,-- EUR
6.3 Kleiner Saal (57 qm)	45,-- EUR

Bei kommerzieller Nutzung oder Nutzung durch auswärtige Mieter werden 50 % Aufschlag berechnet.

Diese Gebühren beinhalten die Küchennutzung sowie die Betriebskosten mit Ausnahme der Heizungskosten.

Erfolgt eine Beheizung der Räumlichkeiten, sind für den großen Saal/bzw. großen Saal mit Galerie	35,-- EUR
und für den kleinen Saal	10,-- EUR

Heizkosten gesondert zu zahlen.

Die Gebühren- und Beitragssätze können durch Gemeinderatsbeschluss abweichend von Ziffer 1 – 6 im Einzelfall neu festgesetzt werden.

Ferschweiler, den 25. April 2008
 gez.
 Rudolf Schmitt, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02. Mai 2008 bis einschließlich 13. Mai 2008 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Zimmer 108, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Irrel/Ferschweiler, den 25. April 2008
Hans-Michael Bröhl, Bürgermeister
Rudolf Schmitt, Ortsbürgermeister*